

Übergangsfristen in der Tierschutzverordnung vom 23. April 08

Die nachstehend aufgeführten gesetzlichen Vorschriften sind in Kraft seit dem 01.09.2008. Die Übergangsfristen sind die Fristen, die der Gesetzgeber für die Anpassungen von Tierhaltungen gewährt, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften (01.09.2008) bestanden. Nach Ablauf der Übergangsfristen müssen Tierhaltungen, die am 01.09.2008 bestanden, nach den neuen Vorschriften angepasst sein. Der Veterinärdienst als Vollzugsbehörde hat keine Befugnis, die Übergangsfristen zu verlängern. Ab dem 01.09.2008 neu eingerichtete Tierhaltungen müssen die neuen Anforderungen bereits erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

1. Am 01.09.2013 sind die Übergangsfristen für folgende Bestimmungen abgelaufen; sie gelten dann für alle jeweiligen Tierhaltungen.....	1
1.1 Rindvieh.....	1
1.2 Schweine.....	2
1.3 Pferde.....	2
2. Am 01.09.2018 sind die Übergangsfristen abgelaufen und die folgende Bestimmungen gelten für alle jeweiligen Tierhaltungen.....	3
2.1 Schweine.....	3
2.2 Schafe.....	3
2.3 Ziegen.....	3
3. Am 01.09.2023 sind die Übergangsfristen abgelaufen und die folgende Bestimmungen gelten für alle jeweiligen Tierhaltungen.....	4
3.1 Schweine.....	4
4. Rechtliche Grundlagen.....	4
5. Weitere Informationen.....	4
Anhang.....	I
Ergänzende Bestimmung zum Beschäftigungsmaterial.....	I
Tabelle 1: Mindestanforderungen für das Halten von Rindern.....	I
Tabelle 2: Mindestanforderungen für das Halten von Schweinen (ausgenommen Minipigs).....	II
Tabelle 3: Mindestanforderungen für das Halten von Pferden.....	III
Tabelle 4: Mindestanforderungen für das Halten von Schafen.....	III
Tabelle 5: Mindestanforderungen für das Halten von Ziegen.....	IV



1. Am 01.09.2013 sind die Übergangsfristen für folgende Bestimmungen abgelaufen; sie gelten dann für alle jeweiligen Tierhaltungen

1.1 Rindvieh

Kuhtrainer:

- Bei neu eingerichteten Standplätzen darf kein elektrischer Kuhtrainer eingesetzt werden.
- Nur noch vom Bundesamt für Veterinärwesen bewilligte Netzgeräte sind erlaubt.

Kälber:

- Kälber müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben (Tränkezapfen und Tränkenippel dürfen beim Rindvieh nicht eingesetzt werden).
- Ab einem Alter von zwei Wochen muss Kälbern Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, zur freien Aufnahme und in einer geeigneten Einrichtung (z.B. Raufe; nicht am Boden) angeboten werden.

Übriges Rindvieh:

- Der Liegebereich muss mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen sein.

Grossviehmast:

- Einflächenbuchten mit Tiefstreu sind bei Tieren, welche älter sind als vier Monate verboten.

Mutter- und Ammenkühen in Anbindehaltung:

- Die Kälber im Stall dürfen nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern und Ammen haben.

Laufställe:

- In den Liegeboxen ist eine Bugkante obligatorisch.
- Kalbende Tiere müssen in einer Abkalbebuchte untergebracht werden, in der sie sich frei bewegen können. (Anforderung an die Abkalbebuchte: eingestreute Laufbucht, mindestens 10 m² pro Kuh, mindestens 2,5 m breit).

Abmessung Standplätze und Liegeboxen:

Falls sie folgende Abmessungen unterschreiten, müssen Standplätze und Liegeboxen gemäss Tabelle 1, Seite I im Anhang angepasst sein. (Ausgenommen davon sind am 01.09.2008 bereits bestehende Ställe für Milchkühe im Sömmerungsgebiet mit einer Standplatzbreite von 99 cm und einer Länge im Kurzstand von 152 cm oder im Mittellangstand von 185 cm. Während max. 8 Stunden täglich.).

Einrichtung	Breite in cm	Länge in cm
Kurzstandplatz Kuh (Widerrist >130 cm)	110	165
Mittellangstandplatz Kuh (Widerrist >130 cm)	110	200
Wandständige Liegeboxen (Widerrist >130 cm)	120	240
Gegenständige Liegeboxen (Widerrist >130 cm)	120	220
Kurzstandplatz Jungtiere 301 bis 400 kg	90	145
Kurzstandplatz Jungtiere über 400 kg	100	155

1.2 Schweine

Beschäftigungsmaterial:

- Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können. (Details dazu auf Seite I im Anhang)

Wasser:

- Schweine müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, ausgenommen bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden.

Mindestmasse Kastenstände:

- Kastenstände müssen mindestens eine Breite von 65 cm und eine Länge von 190 cm haben, wobei höchstens ein 1/3 auf 60 cm x 180 cm verkleinert werden dürfen. Während der Übergangsfrist darf höchstens ein 1/3 der Kastenstände eine Breite unter 60 cm (aber mind. 55 cm) und eine Länge unter 180 cm (aber mind. 170 cm) aufweisen.

Eberbuchten:

- Die Buchten müssen eine Mindestfläche von 6 m² haben und eine Seite muss mindestens 2 m lang sein.

1.3 Pferde

Anbindehaltung:

- Die Anbindehaltung ist verboten. Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot. Pferde, die neu in einem Betrieb einge-

stallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden.

Sozialkontakte:

- Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd haben.

Auslauf¹:

- Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens 2 Stunden Auslauf haben.
- Genutzte Pferde müssen an mindestens 2 Tagen pro Woche je mindestens 2 Stunden Auslauf haben.
- Bereitstellung von ganzjährig nutzbaren Auslauflächen mit den vorgeschriebenen Mindestabmessungen gem. Tabelle 3, Seite III im Anhang.

Bewegung während der Übergangsfrist:

In vor dem 1. September 2008 bestehenden Pferdehaltungen, in denen Pferde bisher keinen Auslauf hatten, muss der Auslauf spätestens am 1. September 2013 gewährt werden. Es darf nur während dieser fünfjährigen Übergangsfrist auf den Auslauf verzichtet werden und die Pferde müssen in dieser Zeit täglich genutzt werden. Dies gilt auch für Jungpferde, die zum Beispiel als Handpferde mit einem Reit- oder Fahrpferd mitzuführen sind. Für alte Pferde eignen sich auch Spaziergänge an der Hand.

Mindestmasse Stallungen:

- Mindestflächen und Mindestdeckenhöhen in Pferdeställen gemäss Tabelle 3, Seite III im Anhang müssen erfüllt sein.

Die Übergangsfrist gilt, wenn die vorhandenen Flächen und Deckenhöhen kleiner als die Mindestabmessungen gemäss Tabelle 3, Seite III im Anhang, jedoch mindestens 75 % dieser Mindestabmessungen aufweisen. Betragen die vorhandenen Abmessungen weniger als 75 % der vorgeschriebenen Mindestabmessungen ist die Übergangsfrist am 31.08.2010 abgelaufen. Wenn die Toleranzwerte erfüllt sind, muss nicht angepasst werden.

2. Am 01.09.2018 sind die Übergangsfristen abgelaufen und die folgende Bestimmungen gelten für alle jeweiligen Tierhaltungen

2.1 Schweine

Schweinebuchten:

- Die Buchten müssen eine Gesamt- und Liegefläche gemäss Tabelle 2, Seite II im Anhang.

Vollspaltenboden:

- Der Liegebereich darf nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen (klassischer Vollspaltenboden nicht mehr zulässig). Der zulässige Perforationsanteil beträgt 5% für am 1. Oktober 2008 bestehende Mastschweinehälle und 2 % für übrige Ställe.

2.2 Schafe

Anbindehaltung:

- Die Anbindehaltung ist verboten. Nur kurzfristiges Anbinden oder anderweitige Fixierung ist weiterhin zulässig.

Mindestmasse:

- Die Mindestmasse gemäss Tabelle 4, Seite III im Anhang müssen erfüllt sein.

2.3 Ziegen

Mindestmasse:

¹ Als Auslauf gilt die freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittlart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann.

- Die Mindestanforderungen an Boxenfläche, Fressplatzbreite und -anzahl und Buchtenfläche gemäss Tabelle 5, Seite IV im Anhang müssen erfüllt sein.

3. Am 01.09.2023 sind die Übergangsfristen abgelaufen und die folgende Bestimmungen gelten für alle jeweiligen Tierhaltungen

3.1 Schweine

Rationierte Fütterung:

- Bei rationierter Fütterung mit Abruffütterungssystemen muss sichergestellt sein, dass die Schweine während der Futteraufnahme nicht vom Fressplatz vertrieben werden können.

4. Rechtliche Grundlagen

- [Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV, SR 455.1\)](#)
- [Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 \(SR 455.110.1\)](#)

5. Weitere Informationen

- [Fachinformation Tierschutz Nr. 7.1 \(1\) d | 5. Dezember 2008 des BVET „Mindestmasse für die Haltung von Schafen“](#),
- [Fachinformation Tierschutz Nr. 8.1 \(1\) d | 26. November 2008 des BVET „Mindestmasse für die Haltung von Schweinen“](#),
- [Fachinformation Tierschutz Nr. 9.1 \(1\) d | 3. Dezember 2008 des BVET „Mindestmasse für die Haltung von Ziegen“](#),

Die folgenden Broschüren sind beim BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern, <http://www.bundespublikationen.admin.ch> unter den genannten Bestellnummern oder online unter www.tiererichtighalten.ch erhältlich:

- [Broschüre „Pferde richtig halten“ vom BVET, Bestellnr: 720.422.d](#)
- [Broschüre „Rinder richtig halten“ vom BVET, Bestellnr: 720.419.d](#)
- [Broschüre „Schafe richtig halten“ vom BVET, Bestellnr: 720.416.d](#)
- [Broschüre „Schweine richtig halten“ vom BVET, Bestellnr: 720.418.d](#)
- [Broschüre „Ziegen richtig halten“ vom BVET, Bestellnr: 720.417.d](#)

Veterinärdienst des Kantons Bern

Herrengasse 1

3011 Bern

Telefon: 031 633 52 70

E-Mail: info.ved@vol.be.ch

www.be.ch/veterinaerwesen

Anhang

Ergänzende Bestimmung zum Beschäftigungsmaterial

(gemäss Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008, Stand am 1. Oktober 2008, SR 455.110.1)

Geeignete Beschäftigungsmaterialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte Hobelspäne und Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel. Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden oder ihnen Futter zur freien Verfügung steht.

Beschäftigungsmaterialien können in geeigneten Einrichtungen wie Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden. In diesen muss das Beschäftigungsmaterial dauernd vorhanden und nutzbar sein.

Werden Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können.

Tabelle 1: Mindestanforderungen für das Halten von Rindern

Tierkategorie	Kälber			Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹ mit Widerristhöhe von		
	bis 2 Wochen	bis 3 Wochen	4 Wochen bis 4 Monate	bis 200 kg	200–300 kg	300–400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
1 Anbindehaltung²										
11 Standplatzbreite, pro Tier	cm	–	–	70	80	90	100	100 ³	110 ³	120 ³
12 Standplatzlänge										
121 bei Kurzstand ⁴	cm	–	–	120	130	145	155	165 ³	185 ^{3,5}	195 ³
122 bei Mittellangstand	cm	–	–	–	–	–	–	180 ³	200 ³	240 ³
2 Boxenhaltung										
21 Breite	cm	85	–	–	–	–	–	–	–	–
22 Länge	cm	130	–	–	–	–	–	–	–	–
3 Gruppenhaltung im Laufstall										
31 Fläche des eingestreuten Liegebereichs m ² in Systemen ohne Liegeboxen, pro Tier	–	1,0 ⁶	1,2–1,5 ⁷	1,8 ⁸	2,0 ⁸	2,5 ⁸	3,0 ⁸	4,0 ³	4,5 ³	5,0 ³
32 Liegeboxen										
321 Boxenbreite, pro Tier	cm	–	–	70	80	90	100	110 ³	120 ³	125 ³
322 Boxenlänge wandständig	cm	–	–	160	190	210	240	230 ³	240 ³	260 ³
323 Boxenlänge gegenständig	cm	–	–	150	180	200	220	200 ³	220 ³	235 ³
33 Fressplatzbreite, pro Tier	cm	–	–	–	–	–	–	65 ⁹	72 ⁹	78 ⁹
34 Fressplatztiefe einschliesslich Laufgang ¹⁰	cm	–	–	–	–	–	–	290 ¹¹	320 ¹¹	330 ¹¹
35 Laufgang hinter Boxenreihe ¹⁰	cm	–	–	–	–	–	–	220 ¹²	240 ¹²	260 ¹²

¹ Als hochträchtig gelten Kühe und Erstkalbende in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

² Am 1. September 2008 bereits bestehende Ställe für Milchkühe im Sömmerungsgebiet müssen eine Standplatzbreite von 99 cm und eine Standplatzlänge im Kurzstand von 152 cm oder im Mittellangstand von 185 cm aufweisen. In Ställen, die diese Ausnahmeregelung beanspruchen, dürfen die Tiere in der Regel nicht länger als acht Stunden täglich gehalten werden.

³ Die Masse für Milchkühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.

⁴ Beim Kurzstand muss der Raum über der Krippe den Tieren zum Abliegen, Aufstehen, Ruhen und Fressen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Gestaltung der Krippe muss arttypische Bewegungsabläufe und eine ungehinderte Futteraufnahme ermöglichen.

⁵ Gilt für am 1. September 2008 bestehende Ställe mit einer bewilligten Anbindevorrichtung und für Ställe mit neu eingerichteten Anbindevorrichtungen sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können. Für übrige Ställe gilt eine minimale Standplatzlänge von 165 cm.

⁶ Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.

⁷ Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4–3,0 m² aufweisen.

⁸ Die Liegefläche darf um höchstens 10 Prozent verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.

⁹ Gilt für neu eingerichtete Fressplätze.

¹⁰ Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.

¹¹ Gilt für neu eingerichtete Fressplatzbereiche.

¹² Gilt für neu eingerichtete Laufgänge.



Tabelle 2: Mindestanforderungen für das Halten von Schweinen (ausgenommen Minipigs)

Tierkategorie		abgesetzte Ferkel		Schweine ¹					Sauen	Zuchteber
		bis 15 kg	15–25 kg	25–60 kg	60–85 kg	85–110 kg	110–160 kg			
<i>1</i>	<i>Fressplatz</i>									
11	Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	cm 12	18	27	30	33	36	45 ^{2,3}	–	
<i>2</i>	<i>Bodenflächen</i>									
21	Kastenstände, Fressliegebuchten	cm –	–	–	–	–	–	65×190 ⁴	–	
22	Gangbreite bei Fressliegebuchten	cm –	–	–	–	–	–	180	–	
23	Fressstände, verschliessbar	cm –	–	–	–	–	–	45×160	–	
<i>3</i>	<i>Liegefläche</i>									
31	Gesamtfläche pro Tier ⁵	m ² 0,20	0,35	0,60	0,75	0,90	1,65	2,5 ⁶	6 ⁷	
32	davon Liegefläche pro Tier ⁸	m ² 0,15	0,25	0,40	0,50	0,60	0,95	–	3	
321	bis 6 Tiere	m ² –	–	–	–	–	–	1,2 ⁹	–	
322	7–20 Tiere	m ² –	–	–	–	–	–	1,1 ⁹	–	
323	über 20 Tiere	m ² –	–	–	–	–	–	1,0 ⁹	–	
4	Am 1. Juli 1997 bestehende Abferkelbuchten	m ² –	–	–	–	–	–	3,5 ¹⁰	–	
5	Nach dem 1. Juli 1997 eingerichtete Abferkelbuchten	m ² –	–	–	–	–	–	4,5 ¹¹	–	
6	Neu eingerichtete Abferkelbuchten	m ² –	–	–	–	–	–	5,5 ¹¹	–	

¹ Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.

² Für am 1. September 2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.

³ Bei der Verwendung von Abschränkungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.

⁴ Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60 cm × 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65 cm × 190 cm aufweisen.

⁵ Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.

⁶ Für am 1. September 2008 bestehende Gruppenhaltungen genügen 2 m² pro Tier.

⁷ Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.

⁸ Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden.

⁹ Eine Seite der Liegefläche muss bei neu eingerichteten Liegeflächen mindestens 2 m breit sein.

¹⁰ Davon müssen mindestens 1,6 m² fester Boden im Liegebereich von Sau und Ferkeln sein.

¹¹ Davon müssen mindestens 2,25 m² dem Liegebereich von Sau und Ferkeln zugeordnet sein. In nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss in dem von der Sau begehbaren Bereich eine zusammenhängende Liegefläche von mindestens 1,2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmäler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.

Tabelle 3: Mindestanforderungen für das Halten von Pferden

Widerristhöhe		<120 cm	120–134 cm	134–148 cm	148–162 cm	162–175 cm	>175 cm
<i>1 Fläche pro Pferd</i>							
11 Einzelbox ^{1, 2} oder Einraumgruppenbox ^{1, 3, 4}	m ²	5,5	7	8	9	10,5	12
12 Toleranzwert ⁵	m ²	–	–	7	8	9	10,5
13 Liegefläche im Mehrraumlaufstall ^{1, 3, 4, 6}	m ²	4	4,5	5,5	6	7,5	8
<i>2 Raumhöhe im Bereich der Pferde</i>							
21 Mindesthöhe	m	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5
22 Toleranzwert ⁵	m	–	–	2,0	2,2	2,2	2,2
<i>3 Auslauffläche^{3, 7} pro Pferd</i>							
31 permanent vom Stall aus zugänglich, Mindestfläche	m ²	12	14	16	20	24	24
32 nicht an Stall angrenzend, Mindestfläche	m ²	18	21	24	30	36	36
4 Empfohlene Fläche ⁸ pro Pferd	m ²	150	150	150	150	150	150

- 1 Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrössert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen.
- 2 Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe betragen.
- 3 Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.
- 4 Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde.
- 5 Am 1. September 2008 bestehende Stallungen, die die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.
- 6 Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
- 7 Bei Jungpferdegruppen von 2–5 Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 Jungpferde.
- 8 Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m², auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m² je Pferd empfohlen.

Tabelle 4: Mindestanforderungen für das Halten von Schafen

Tierkategorie		Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Lämmer	Schafe ¹ ohne Lämmer	Schafe ¹ mit Lämmern ²
		bis 20 kg	20–50 kg	50–70 kg	70–90 kg	über 90 kg	70–90 kg über 90 kg
<i>1 Haltung in Einzelboxen</i>							
11 Boxenfläche, pro Tier	m ²	–	–	2,0	2,0	2,5	2,5 3,0
<i>2 Laufstallhaltung</i>							
21 Fressplatzbreite, pro Tier ³	cm	20	30	35	40	50	60 70
22 Buchtenfläche, pro Tier	m ²	0,3 ⁴	0,6	1,0	1,2	1,5	1,5 ⁵ 1,8 ⁵

- 1 Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2 Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
- 3 Für Rundraufen darf die Breite um 40 Prozent reduziert werden.
- 4 Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.
- 5 Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

Tabelle 5: Mindestanforderungen für das Halten von Ziegen

Tierkategorie	Zicklein		Ziegen ¹ und Zwergziegen		Ziegen ¹ und Böcke		
		bis 12 kg	12–22 kg	23–40 kg	40–70 kg	über 70 kg	
<i>1 Anbindehaltung</i>							
11	Standplatzbreite pro Tier	cm	–	–	40	50	60
12	Standplatzlänge ²	cm	–	–	75	95	95
<i>2 Haltung in Einzelboxen</i>							
21	Boxenfläche	m ²	–	–	2,0	3,0	3,5
<i>3 Laufstallhaltung</i>							
31	Fressplatzbreite pro Tier	cm	15	20	30	35	40
32	Anzahl (n) Fressplätze pro Tier für						
321	Gruppen bis 15 Tiere	n	1	1	1,1	1,25	1,25
322	Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	n	1	1	1	1	1
<i>33 Buchtenfläche pro Tier³</i>							
331	Gruppen bis 15 Tiere	m ²	0,3 ⁴	0,5	1,2	1,7	2,2
332	Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	m ²	0,2	0,4	1,0	1,5	2,0

¹ Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

² Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.

³ Mindestens 75 Prozent müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 Prozent der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

⁴ Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen.